

IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 298/08/KOL

vom 21. Mai 2008

über seuchenfreie Gebiete und zusätzliche Garantien in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* in Norwegen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

GESTÜTZT auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend das „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

GESTÜTZT auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Protokoll 1,

GESTÜTZT auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.1.5 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur,

in der geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 13,

GESTÜTZT auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.2.79 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

Entscheidung 2004/453/EG der Kommission vom 29. April 2004 mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates hinsichtlich bestimmter Zuchtfischseuchen in der geänderten Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. Dezember 2006 legte Norwegen der EFTA-Überwachungsbehörde (nachstehend „die Überwachungsbehörde“) einen Antrag gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates bezüglich seuchenfreier Gebiete und zusätzlicher Garantien für *Gyrodactylus salaris* vor.

Die Anforderungen dafür, dass ein Gebiet oder Teile eines Gebiets als frei von *Gyrodactylus salaris* gelten kann, sind in Anhang I Kapitel I der Entscheidung 2004/453/EG festgelegt.

Mit Schreiben vom 30. März 2007 (Vorgang Nr. 415801) wurde die norwegische Regierung aufgefordert, der Überwachungsbehörde bestimmte Informationen, einschließlich Karten für die betreffenden Flüsse und Wassereinzugsgebiete, hinsichtlich ihres Antrags betreffend seuchenfreie Gebiete und zusätzliche Garantien bezüglich *Gyrodactylus salaris* vorzulegen.

Am 8. Februar 2008 (Vorgang Nr. 464407) erhielt die Überwachungsbehörde ein Schreiben von Norwegen, durch das die in früheren Schreiben aufgeworfenen Fragen geklärt wurden.

Per E-Mail vom 17. April 2008 (Vorgang Nr. 473856) erhielt die Überwachungsbehörde die endgültige Liste der Wassereinzugsgebiete in Norwegen, in denen *Gyrodactylus salaris* weiterhin nachgewiesen wurde.

Die Überwachungsbehörde hat den norwegischen Antrag für seuchenfreie Gebiete in enger Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der seuchenfreie Status bezüglich *Gyrodactylus salaris* und die betreffenden zusätzlichen Garantien nach Artikel 5 der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission für die Festlandsteile des norwegischen Gebiets mit Ausnahme der im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Wassereinzugsgebiete gewährt werden können.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit der Entscheidung Nr. 271/08/KOL die Sache an den sie unterstützenden EFTA-Veterinärausschuss verwiesen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EFTA-Veterinärausschusses —

für Eier, die zum Zwecke des menschlichen Verzehrs in die seuchenfreien Gebiete verbracht werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Das Festland Norwegens mit Ausnahme der im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Gebiete wird als seuchenfreies Gebiet für *Gyrodactylus salaris* anerkannt.
2. Lebende Zuchtfische, Eier und Gameten, die auf das norwegische Festland verbracht werden, müssen die in der Gesundheitsbescheinigung, die nach dem Muster in Anhang III der Entscheidung 2004/453/EG ausgestellt wird, festgelegten Garantien, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsanforderungen und die entsprechenden spezifischen zusätzlichen Garantien erfüllen. Diese Anforderungen gelten nicht

3. Diese Entscheidung tritt am 21. Mai 2008 in Kraft.

4. Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.

5. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Brüssel, den 21. Mai 2008

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

ANHANG

Bezirk:	Stadt/Gemeinde	Name des Flusssystemes
Buskerud	Lier	Lierelva
Buskerud	Drammen	Drammenselva
Vestfold	Sande	Sandevassdraget
Sogn og Fjordane	Lærdal	Lærdalselva
Møre og Romsdal	Rauma	Innfjordelva
Møre og Romsdal	Rauma	Isa
Møre og Romsdal	Rauma	Skorgeelva
Møre og Romsdal	Rauma	Raumavassdraget
Møre og Romsdal	Gjemnes	Batnfjordselva
Møre og Romsdal	Sunndal	Usma
Møre og Romsdal	Sunndal	Litledalselva
Møre og Romsdal	Sunndal	Drivavassdraget
Nord-Trøndelag	Steinkjer	Figga
Nord-Trøndelag	Steinkjer	Lundselva
Nord-Trøndelag	Steinkjer	Steinkjervassdraget
Nordland	Vefsn	Hestdalselva
Nordland	Vefsn	Halsanelva
Nordland	Vefsn	Hundåla
Nordland	Vefsn	Vefsnavassdraget
Nordland	Vefsn	Drevjavassdraget
Nordland	Vefsn	Fustavassdraget
Nordland	Leirfjord	Leirelvassdraget
Nordland	Leirfjord	Ranelva
Nordland	Leirfjord	Bardalselva
Nordland	Vefsn	Sannaelva
Nordland	Hemnes	Bjerka
Nordland	Hemnes	Røssågvassdraget med Leirelva
Nordland	Rana	Slettenelva
Nordland	Rana	Ranavassdraget
Troms	Storfjord	Signaldalselva
Troms	Storfjord	Skibotnelva